

nicht mit dem Anstande vertragen, die Frauen in das bunte Gemisch hinein zu bringen. Ein drittes, ein Hauptelement des Weibes, sei die Demuth und der Gehorsam. Die Männer seien gewiß schon jetzt mit vielen häuslichen Elementen reichlich versehen; wie solle es aber werden, wenn die Monarchie des Mannes durch gesetzliche Concession gefährdet werden solle? Uebrigens müsse er vollkommen dem beistimmen, was Se. Königl. Hoheit vorhin bemerkt habe. In Deutschland seien von jeher alle Staatsfächer ausschließend von den Männern berathen worden, und der Ausdruck: Oeffentlichkeit, sei also im nationellen, altüblichen Sinne zu verstehen. Er müsse sich daher gegen den Antrag erklären.

Nachdem Prinz Johann auf Abstimmung angetragen hatte, bemerkt der Präsident: es sei vorher schon darauf angetragen worden, die Petition an die II. Kammer zu geben; sie sei an beide Kammern gerichtet. Nun würde doch bei der Abgabe von der diesseitigen Kammer etwas gesagt werden müssen, und da hierüber sich noch nicht ausgesprochen worden sei, so würde er die Frage an die Kammer zu stellen haben: ist die Kammer gemeint, dem Antrage des Antragstellers Ziegler beizustimmen? was mit 31 Stimmen gegen 1 verneint wird.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir, die geehrte Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Verfassungs-Urkunde nicht der Fall vorliegt, wo Gegenstände an die andere Kammer abzugeben wären. Es scheint hier die Bestimmung §. 109. der Verfassungs-Urkunde einzuschlagen, wo es heißt: „Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Kammer befugt, seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Nimmt sie sich in Folge der geschehenen Erörterung der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen.“ Also nur, wenn die Kammer sich der Petition annähme, würde der Fall vorhanden sein.

Prinz Johann: Er leugne nicht, daß dieser Einwurf begründet sei, aber die Praxis der vorigen Ständeversammlung stehe entgegen, denn man habe jedesmal, wenn ein Antrag der Art zurückgewiesen worden, ihn der andern Kammer mitgetheilt.

Staatsminister v. Könnert: Das ist sehr richtig, wenn von Unterthanen Petitionen oder Beschwerden an beide Kammern gerichtet gewesen sind; aber hier ist die Rede von denen, die die Mitglieder selbst an die Kammer bringen.

Vizepräsident D. Deutrich: Es sei auch nicht der Fall gewesen, daß die Sache an die II. Kammer gebracht worden; er habe zwar nur die Landtagsnachrichten vor sich, darnach aber habe sie auf sich beruht.

Bürgermeister Hübler: Er erinnere sich des Falles nicht, daß, wenn eine Petition von der 3. Deputation abgeworfen worden sei, man solche an die II. Kammer gegeben habe.

Secret. v. Zedtwitz: Es stehe ja dem Antragsteller frei, auch an die II. Kammer eine Petition zu bringen.

Secret. Harz: Er glaube, daß schon der Consequenz willen sie in dem einen wie in dem andern Falle gleich zu behandeln sein werde. Sei es bei frühern Petitionen nicht geschehen, so dürfe man es auch hier nicht thun.

Präsident: Wenn man dieser Meinung beitrete, so würde man sie demnach nicht an die II. Kammer gelangen lassen.

Secret. Harz bemerkt: daß heute von der bei der frühern Ständeversammlung niedergesetzten Deputation ein Bericht wegen des Entwurfs eines Criminal-Gesetzbuchs eingegangen sei.

Präsident: Es würde derselbe nun zum Druck und zur Austheilung zu bringen sein; allein wegen seiner Umfanglichkeit sei er schon gedruckt worden und werde daher baldigst unter die Mitglieder der Kammer vertheilt werden, damit sie Kenntniß davon nehmen könnten. Es sei nun noch die Frage, wann er auf die Tagesordnung kommen solle? Allerdings sei dieser Bericht theils sehr wichtig, theils sehr umfanglich, so, daß er kaum in 3 Tagen von den Mitgliedern werde geprüft werden können. Es werde daher von der Kammer abhängen, wie lange er ausliegen solle.

Secret. v. Zedtwitz: Es sei in der letzten Sitzung bei der Deputationen-Wahl von der Kammer beschlossen worden, die Wahl eines Mitgliedes zur Redactions-Deputation vor der Hand ausgesetzt sein zu lassen. Dieser Beschluß setze ihn als denjenigen, welchem es nach der Landtagsordnung zukomme, abwechselnd mit dem Secretair der II. Kammer der Vorstand in dieser Deputation zu sein, in die größte Verlegenheit. Es hätten sich eine Menge Sachen, königl. Decrete, Protocolle ic. gesammelt, deren Druck bald veranstaltet werden möchte, und auch mehrere andere Umstände machten es nöthig, an den Zusammentritt der Mitglieder der Deputation zu denken. Der fragliche Beschluß beruhe einzig darauf, daß ein Decret an die I. Kammer eingegangen sei über die Protocollführung und über die Redaction des Blattes, das unter dem Titel „Mittheilungen“ erscheine. Es scheine ihm aber die Frage, ob künftig die Redactions-Deputation mit dem im Decret angedeuteten Geschäften sich unmittelbar befassen, oder ob eine andere eigens niederzusetzende Deputation der Kammer damit beauftragt werden solle, unabhängig davon zu sein. Hierzu komme noch, daß über diesen Gegenstand auch in der II. Kammer debattirt werden müsse, und es würde auf diese Art viel Zeit verloren gehen und der Druck der Schriften sehr aufgehalten werden. Er stelle daher den Antrag, die Wahl eines Redactionsmitgliedes gleich jetzt vorzunehmen.

Auf die deshalb vom Präsidium gestellte Frage wird der Antrag ausreichend unterstützt.

Der Präsident fragt hierauf, ob die Kammer gemeint sei, die Wahl dieses Deputations-Mitgliedes vorzunehmen? Es erhebt sich jedoch

D. Günther und bemerkt, daß es ihm dringend nothwendig scheine, ehe über diese Frage abgestimmt werde, den Bericht der I. Deputation, welche, wie er gehört, bereits Beschluß über diesen Gegenstand gefaßt habe, abzuwarten.

Prinz Johann erklärt sich für den Antrag des I. Secretairs, da ein praktischer Grund vorhanden zu sein scheine, daß die Redactions-Deputation sofort zusammengesetzt werde. Es könne bloß die Frage entstehen, ob zu den Landtagsmittheilungen ein Mitglied beigezogen werden solle? Diese Frage scheine jedoch ganz unabhängig, denn wenn man auch ein Mitglied zur Redaction dieses Blattes deputiren wolle, so brauche es nicht ein Mitglied der Redactions-Deputation zu sein. Es möchte daher die Constituirung der Deputation wohl kaum länger aufgeschoben werden können.

D. Deutrich: Er habe allerdings die Ansicht gehabt, daß man diese Wahl aufschieben könne, allein unter den Umständen, die der Secretair angeführt habe, halte er für nothwendig, daß man diese Wahl beschleunige, zumal da bereits von der II. Kammer die Wahl erfolgt sei.

Präsident: Er erlaube ^{es} erläuternd hinzuzufügen,